

An Einen Hohen Bundesrath des Norddeutschen Bundes.

Einer Mittheilung des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel zufolge geht der Vorschlag der Mitglieder der in Leipzig abgehaltenen Conferenzen des Börsenvereins-Vorstandes dahin, den Schutz der Melodie in weitgehender Art auszusprechen. Als Nachdruck soll zu verbieten sein: „der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet, sondern lediglich durch künstlerisch unselbständige Uebergänge mit einander verbunden sind“.

Den Unterzeichneten scheint die Fassung dieses Commissionsentwurfs viel zu allgemein, indem in streitigen Fällen bei Beurtheilung des selbständigen Kunstwertes einer musikalischen Composition die Entscheidung immer von der subjectiven Meinung zufällig ernannter Sachverständiger abhängt. Sie glauben deshalb ihren gerechten Bedenken gegen den Grundgedanken des Entwurfs, welcher einen sehr weitgehenden Schutz der Melodie aussprechen soll, Ausdruck geben zu müssen, indem sie Folgendes hervorheben:

Aus einer Durchsicht der verschiedenen Verlagskataloge deutscher Musikalienhandlungen erhellet, daß Potpourris und Transcriptionen in der Praxis Eingang gefunden haben. Sie sind sogar von Handlungen veröffentlicht, deren Landesgesetzgebungen weit schärfere Gesetze gegen die Benutzung vorhandener Tonwerke enthalten, als die von Hessen-Darmstadt, Bayern, Hamburg, Oesterreich und anderen Staaten. Es liegt nicht in der Absicht des Gegenwärtigen, darüber zu reden, inwiefern der musikalischen Kunst durch solche Bearbeitungen genützt oder geschadet werde. Man würde dann auch die künstlerische Berechtigung der Existenz moderner Musikstücke im Allgemeinen ins Auge fassen müssen. Eine derartige Kunstkritik kann nicht Gegenstand der Betrachtung in Bezug auf ein Gesetz sein, sondern es handelt sich nur darum, den Modus festzustellen, nach welchem die Production und der Vertrieb von Musikalien im Allgemeinen geregelt werden soll. Zu dem Endzweck dürfte es nothwendig sein, zu prüfen, ob nicht eine zu große Beschränkung hinsichtlich der Freiheit der Be- oder Verarbeitung von Melodien dem gesammten Musikhandel des Norddeutschen Bundes einen empfindlichen Nachtheil zufügen würde, eine Frage, die wir auf das entschiedenste bejahen zu müssen vermeinen. Bearbeitungen von Opern- und Liedmelodien werden für alle Instrumente in den verschiedensten Formen und Schwierigkeitsabstufungen verlangt, und nicht nur in jedem einzelnen deutschen Musikalien-Sortimentsgeschäft, sondern vorzüglich auch in außerdeutschen und überseeischen Ländern, so daß speciell durch die Erzeugung derartiger Bearbeitungen Musikalien als Handelsartikel im weiteren Sinne betrachtet werden müssen. Daraus geht hervor, daß eine weitgehende Beschränkung der Freiheit hinsichtlich musikalischer Bearbeitungen dem größeren Handel mit Musikalien über Norddeutschland hinaus empfindlichsten Nachtheil bringen, ja ihn ganz ruiniren würde, und auch dem Detailgeschäft im Innern des Bundes eine wesentliche Lebensader abschneiden würde.

Es kann unmöglich die Absicht bei einem neu zu erlassenden Gesetz sein sollen, die namentlich in Süddeutschland und Oesterreich ferner zu publicirenden Bearbeitungen von dem Markte in Norddeutschland, und in Folge dessen von dem Vertrieb durch dasselbe nach außerdeutschen Plätzen, auszuschließen. Das würde jedoch der Fall sein, wenn das Gesetz die erwähnten Beschränkungen vorschriebe. Es wäre im Gegentheil sehr zu wünschen, wenn dem Geiste der bestehenden, weiteren Spielraum lassenden Gesetze der oben angeführten Staaten durch die norddeutsche Gesetzgebung Rechnung getragen würde, indem die mildere Praxis, wenigstens soweit sie vortheilhaft für den Handel ist, bestehen bliebe, und dadurch ein Anschluß der Südstaaten und Oesterreichs zugleich vorbereitet würde.

Wenn von dem Gesichtspunkt ausgegangen wird, nicht nur im Interesse einer oder der andern Musikalienhandlung neue Bestimmungen einzuführen, sondern durch das neue Gesetz die Bedingungen, die sich durch die Praxis als für das Gesamtgeschäft nothwendig herausgestellt haben, zu fixiren, so muß hauptsächlich darauf Bedacht genommen werden, daß ganz Deutschland nach dem geographischen Begriff des früheren Bundes dasselbe als Basis von Verträgen zum Schutz von Gegenständen der Kunst und Literatur auch acceptiren könne. Das ist nur möglich, wenn eben, wie erwähnt, die Praxis als bestimmendes Moment zu Rathe gezogen wird.

Es dient zur Beleuchtung der Sache, einen Seitenblick auf das französische Musikgeschäft zu werfen. Der größere Schutz geistigen Eigenthums in Frankreich hat nicht vermocht, dem dortigen Musikalienhandel auch nur eine dem deutschen annähernd gleiche Bedeutung zu geben. Und wenn auch für einzelne Werke in Paris — und nur in dieser einen Stadt sind Musikalien-Verlagsgeschäfte, die diesen Namen verdienen — höhere Honorare gezahlt werden konnten, als für einzelne Sachen in Deutschland, was in rein localen Verhältnissen seinen Grund hat, so bleibt doch die Gesamtsumme der von den französischen Handlungen an die Componisten gezahlten Honorare weit hinter denjenigen zurück, die von deutschen Verlegern gezahlt sind. Berücksichtigen wir nun, daß der heutige Geschmack in Deutschland Vieles deshalb goutirt, weil es in Paris gefiel, mag es auch weit entfernt von irgend welcher classischen Bedeutung sein, so können wir uns nicht verheh-

len, daß der Einfluß des französischen Musikalienhandels leicht ein zu großer werden kann, ja, daß er sich durch einen so weitgehenden Schutz der Melodie, wie ihn die Conferenzmitglieder des Börsenvereins in Vorschlag bringen, bis zu einer wirklichen Gefahr für den deutschen Musikalienhandel steigert.

Es ist deshalb dringend geboten, in nicht zu engen Grenzen die Bedingungen zu präcisiren, unter welchen musikalische Bearbeitungen erlaubt sein sollen. Wir erlauben uns, in Folgendem die Andeutungen zu geben, welche uns zur Vermittelung der Frage geeignet erscheinen.

Um unbefugten Vervielfältigungen entgegenzutreten, würde es nach unserer Ansicht vollkommen genügen, wenn das Gesetz die Grenze bestimmte, bis zu welcher vorhandene Originalmusikstücke benutzt werden dürfen. Es wäre deshalb in dem neuen Gesetz klar auszusprechen, daß in jedem Musikstück, gleichviel ob Phantastie, Transcription oder Paraphrase zc., welches Themen behandelt, deren Originale im Verlage Dritter erschienen sind, mindestens der dritte Theil, nach Tacten gezählt, als eigene, selbstschöpferische Thätigkeit des Bearbeiters von Sachverständigen anerkannt werden müßte, und zwar derart, daß diese selbstschöpferische Thätigkeit beispielsweise nicht etwa nur auf unwesentliche rhythmische Veränderungen in der Begleitungsfigur der Melodie des Originalwerks beschränkt gedacht werden dürfte, sondern daß das Kriterium jener Thätigkeit in mindestens ganz wesentlichen Veränderungen nicht allein der Melodie, sondern auch der sie unterstützenden Harmonie zu bestehen hätte. Dadurch wäre einer rein subjectiven Auffassung bei etwaiger Beurtheilung von Bearbeitungen durch Sachverständige durch das Gesetz begegnet, weil diese sich nur rein sachlich zu verhalten hätten. Jeder Verleger würde genau die Grenze des Erlaubten zu erkennen vermögen. Zugleich würde dem ganzen deutschen Musikhandel, und insbesondere dem durch Hunderte von Firmen vertretenen Sortimentshandel die Freiheit seiner Bewegung nicht geraubt, die süddeutschen und österreichischen Handlungen würden in einer derartigen Präcisirung einen der Gesamtheit zu gute kommenden Fortschritt erblicken, und jeder einzelne Verleger der betreffenden Originalwerke würde durch die treuere Art der von ihm publicirten Arrangements, Potpourris zc. sein Interesse genügend berücksichtigt sehen.

Mit hochachtungsvoller Ergebenheit

g^r. Joh. Aug. Böhme in Hamburg.

Aug. Granz in Hamburg.

G. W. Niemeier in Hamburg.

Fritz Schubert in Hamburg.

Miscellen.

Nachdem das Börsenblatt vom 21. Dec. v. J. den Duncker-Eberty'schen Antrag auf Abänderung des preussischen Preßgesetzes mitgetheilt hat, wird es für die Leser auch von Interesse sein, die soeben stattgehabten Commissions-Verhandlungen über diesen Gegenstand kennen zu lernen. Die National-Zeitung vom 13. Febr. berichtet darüber folgendermaßen:

Am 11. ds. hat die XII. Commission des Abgeordnetenhauses in Gegenwart der Geh. Räte Graf Eulenburg und v. Schelling als Vertreter der Regierung den von den Abgg. Duncker und Eberty eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Preßfreiheit, beraten. Der Gesetzentwurf verfolgt beinahe ausschließlich den Zweck, die Bestimmungen des Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 wiederherzustellen: „Jeder Preßer hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung sein Gedanken frei zu äußern. — Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherstellungen, weder durch Staatsauslagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“ — Der §. 1. des Entwurfs beseitigt das Erforderniß der Concession zum Preßgewerbebetrieb. — Der Referent erklärt sich für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen schon aus dem Grunde, weil dem Reichstage in der nächsten Session eine Vorlage, welche gerade diesen Paragraphen betrifft, gemacht werden soll. — Der §. 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, erledigt das Concessionserforderniß nicht, wie der Regierungs-Commissar Graf Eulenburg dies hervorhebt, sondern er erledigt nur das Erforderniß des Befähigungsnachweises. Graf Eulenburg erinnerte außerdem daran, daß der Präsident des Bundeskanzleramtes bei der Berathung dieses Paragraphen, ohne Widerspruch zu finden, im Reichstage ausdrücklich erklärt hat, daß es sich hierbei lediglich um die technische, nicht um die sittliche Befähigung handle; er weist aber ferner auch darauf hin, daß dem Bundesrath gegenwärtig wiederum ein Gewerbebesetzwurf vorgelegt werden werde, daß man also dem Bundesrath und dem Reichstage vorgreife, wenn der Landtag jetzt das Concessionserforderniß bei dem Preßgewerbe beseitigt. Hierauf wurde ihm seitens der Antragsteller und von Mitgliedern der Commis-